Nachrichtenblatt für das Photographenhandwerk.
Halle (saale)

https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474

HathiTrust

www.hathitrust.org

Public Domain in the United States
http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

We have determined this work to be in the public domain in the United States of America. It may not be in the public domain in other countries. Copies are provided as a preservation service. Particularly outside of the United States, persons receiving copies should make appropriate efforts to determine the copyright status of the work in their country and use the work accordingly. It is possible that current copyright holders, heirs or the estate of the authors of individual portions of the work, such as illustrations or photographs, assert copyrights over these portions. Depending on the nature of subsequent use that is made, additional rights may need to be obtained independently of anything we can address.

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us

TR
1
.P49
C359084 B

PHOTOGRAPHISCHE CHRONIK
UND ALLGEMEINE PHOTOGRAPHEN-ZEITUNG

Herausgegeben von
Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. MIETHE in BERLIN-HALENSEE, Halberstädter Strasse 7.
Verlag von WILHELM KNAPP in HALLE A. S., Mühlweg 19.

Nr. 2. 5. Januar. 1913.

Die Photographen-Innung (Zwangsinnung) zu Berlin wählte die „Photographische Chronik" zu ihrem Organ. In dieser werden auch alle Bekanntmachungen der Innung erfolgen.

Die Beweglichkeiten der Kamera, ihr Zweck und Nutzen.

Von Max Frank. [Nachdruck verboten.]

„Kamera mit allen Beweglichkeiten", so steht es oft in den photographischen Preisbüchern geschrieben, aber viele wissen nicht recht, was damit gemeint ist, zum wenigsten nicht, warum diese Beweglichkeiten vorhanden sind, warum auf sie mit Nachdruck hingewiesen wird. Die Einrichtungen werden vielfach unterschätzt, und man achtet auf sie, auch wenn Sparsamkeit nicht nötig ist, beim Einkauf einer Kamera nicht genügend. Im Gebrauch wird man aber die mannigfachen Bequemlichkeiten, die eine gute und praktische Kamera bietet, noch oft vermissen.

Der Mechanismus der verschiedenen Bequemlichkeiten nimmt natürlich einigen Platz in Anspruch; daher können auch mit ihnen ausgestattete Apparate nicht in die Westentasche gesteckt werden, sondern nehmen mehr Raum ein. Für gewisse Zwecke mag ja geringe Grösse und kleines Gewicht vorzuziehen sein, aber wenn man sich nur eine Kamera für das betreffende Format zulegt, soll man doch die Forderung geringer Grösse und kleinen Gewichtes hintansetzen. Ein anderer Punkt steht der Anschaffung einer Kamera mit „allen Beweglichkeiten" schon eher im Wege, nämlich der Preis. Aber für den, der die Photographie als Beruf ausübt, gilt auch hier das Wort: „Das Beste ist das Billigste." Man wird vielfach doch später nicht mehr mit der einfachen Kamera zufrieden sein und Ersatz anschaffen. Dann tue man es doch lieber gleich. Allerdings ist das leicht gesagt, wenn kein Geld vorhanden ist, da muss man sich eben behelfen. Wenigstens kann man doch auf die Erfüllung einiger Forderungen, der notwendigsten, sehen. Wir wollen deshalb die einzelnen Beweglichkeiten, ihren Zweck und ihren Nutzen durchgehen.

Die Beweglichkeit, die man auch meist bei billigen oder veralteten Kameras findet, ist die Verschiebbarkeit des Objektivteiles nach oben und unten. Aber in vielen Fällen ist sie viel zu gering, besonders bei Apparaten mit konischem Balgen, teils deshalb, weil der Apparat dies nicht zulässt, teils aber, meines Erachtens jedoch mit Unrecht, auch aus folgenden Gründen: Wir finden in Preisbüchern häufig bei Beschreibungen von Apparaten den Vermerk: „Auch bei völliger Verschiebung der Linse Randschärfe bei voller Objektivöffnung." Das heisst, anders ausgedrückt, das Objektiv zeichnet, unabgeblendet, einen grösseren Bildwinkel aus als er bei Mittelstellung nötig ist. Verschiebt man nun das Objektiv nach der Seite, nach oben oder nach unten, so wird nach einer Seite hin ein grösserer Bildwinkel benutzt; bei starker Verschiebung kann nun, wenn nicht abgeblendet wird, am Rande Unschärfe wie auch, besonders bei langgebauten Instrumenten, Lichtabfall eintreten. Aber ist das so schlimm, um deshalb überhaupt auf grosse Verschiebung zu verzichten? Unschärfe wie auch Lichtabfall durch Vignettieren — der gesetzmässige Lichtabfall, der jedoch nicht so bedeutend ist, allerdings nicht — können doch durch Abblendung abgestellt werden. Gewiss, die Fabrikanten werden sagen: „Bei der Unkenntnis, die nun einmal, auch teilweise leider bei Fachphotographen herrscht, kommen wir bei der Verschiebungsmöglichkeit in Verdacht, nicht genügend scharf auszeichnende Objektive zu liefern." Durch passende Aufklärung in Preisbüchern usw. könnte aber doch dem begegnet werden. Wenn ein Fabrikant seine Apparate mit grösserer Verschiebungsmöglichkeit des Objektivteiles als die anderen Lieferanten ausstattet, so hat er doch viel voraus, er kann auf den Vorteil hinweisen und darauf, dass seine Objektive dennoch die gleichen Bildwinkel auszeichnen wie andere (d. h. wenn es wahr ist), jedoch bei noch weiterer Verschiebung, wie sie Apparate anderer Fabriken überhaupt nicht zuliessen, eben abgeblendet werden müsse. Zuweilen schadet noch nicht einmal die Unschärfe.

Worin besteht nun der Vorteil bei einer möglichst weiten Verschiebung des Objektives, sagen wir zunächst nach oben? Befindet sich

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

das Objektiv in Mittelstellung, so sind wir, falls kein entsprechender Weitwinkel zur Verfügung steht, nicht in der Lage, Objekte, die sich verhältnismässig hoch über unserem Standort, meist über die ebene Erde hinaus erstrecken, mit wagerechter Kamera zu erfassen. Um dies zu können, müssen wir vielmehr die Kamera mehr oder minder nach oben richten. Das hat, soweit irgendwelche senkrechte Richtlinien — sie brauchen keineswegs immer gerade und ununterbrochen zu sein — vorhanden sind, sogen. stürzende Linien, im Gefolge, die wir noch massenhaft bei Ansichtskarten usw. beobachten. Kann man aber das Objektiv nach oben verschieben, so wird man oft das Objekt noch fassen können, ohne die Kamera schräg nach oben richten zu müssen. Daher ist möglichste Verschiebbarkeit sehr nötig, denn Bilder mit stürzenden Linien sind technisch mangelhaft und mit Recht zu beanstanden. Können wir uns weiter vom Objekt ab aufstellen, so werden wir sie ja schliesslich vermeiden, aber wir erhalten dann das Bild in kleinerem Massstabe; nötigenfalls kann es jedoch vergrössert werden. Wie oft machen es aber die beengten Verhältnisse unmöglich, sich in genügender Entfernung aufzustellen.

Das Hochschieben des Objektives wirkt natürlich weit mehr als ein Höherstellen des Apparates um das gleiche Mass. Man braucht nur einmal an Hand von passenden Zeichnungen den Strahlengang zu verfolgen, um dies klar zu erkennen.

Das Verschieben des Objektivs nach unten hat natürlich einen ganz ähnlichen Zweck, ist allerdings weit weniger erforderlich. Wollen wir etwa aus einem oberen Stockwerk heraus eine Strassenaufnahme machen, so werden wir zuweilen uns gezwungen sehen, das Objektiv nach unten zu verschieben.

Die seitliche Verschiebung, nach rechts und links, soll ebenfalls in reichlichem Masse vorhanden sein. Oft, wie z. B. bei Klappkameras, ist sie ja gleichbedeutend mit Hoch- und Tieferstellung bei Queraufnahmen (bezw. umgekehrt). In der Praxis werden wir von der seitlichen Verschiebung öfters mit grossem Vorteil Gebrauch machen können. Wie manches Mal ist gerade da, wo wir uns gern mit dem Apparat aufstellen möchten, ein Laternenpfahl, ein vielbegangener Hauseingang, den wir nicht verstellen dürfen, eine einmündende Querstrasse usw. Da können wir uns gut seitlich aufstellen und doch das Objekt ganz fassen.

Nächst einer reichlichen Verschiebungsmöglichkeit des Objektives ist auf eine Neigbarkeit des Mattscheibenrahmens grosses Gewicht zu legen. Können wir nämlich bei wagerechter Kamerastellung trotz völliger Verschiebung des Objektives nach oben (oder, was seltener vorkommt, nach unten) das Objekt nicht ganz fassen, und müssen wir, um dieses ins Lichtfeld zu bekommen, die Kamera schräg nach oben bezw. nach unten richten, so ist uns bei vorhandener Drehbarkeit (Neigbarkeit) des Mattscheibenteils um die wagerechte Achse die Möglichkeit gegeben, die stürzenden Linien zu vermeiden; wir brauchen dann nur die Mattscheibe der senkrechten Objektivebene parallel, also auch senkrecht zu richten; dadurch wird das Verhältnis von Objektweite zur Bildweite für obere und untere Bildteile wieder gleich, womit auch ein gleiches Wiedergabeverhältnis gegeben ist. Man sieht also, wie überaus wichtig die Neigbarkeit der Mattscheibe für die Praxis ist, besonders bei Architekturaufnahmen.

Gute Dienste leistet aber auch die Drehbarkeit des Mattscheibenteiles um die senkrechte Achse, also nach rechts und links. Wir können dadurch bei schräg nach rechts oder links gerichteter Kamera eine Verjüngung der wagerechten Linien vermeiden. In der Architekturphotographie wird zwar eine solche Forderung wohl nur selten gestellt werden, wohl aber in der technischen und industriellen Photographie. Gerade hier, wo es sich nicht um Kunst handelt, sondern wo die Photographie die Massverhältnisse klar zeigen soll, kann man nur mit gut eingerichteten Kameras arbeiten. Maschinen, Möbel usw. geben dem Fabrikanten kein zufriedenstellendes Bild, wenn sie nach der Seite hin verjüngt sind. Ausserdem erleichtert aber die Drehbarkeit der Mattscheibe um beide Achsen sehr das Reproduzieren. Das genaue Ausrichten, das mit gewöhnlicher Kamera lange Zeit in Anspruch nimmt, geht rasch vonstatten.

Wir haben oben erwähnt, dass beim Verschieben des Objektives aus seiner Mittelstellung nach einer Seite hin ein grösserer Bildwinkel ausgenutzt wird, und dass deshalb am Rande sowohl Unschärfe wie auch Lichtabfall entstehen kann, besonders, wenn ein an sich schon kurzbrennweitiges Instrument verwandt wird. Bei guten Apparaten, die eine besonders weite Verschiebbarkeit des Objektives zulassen, ist nun noch eine andere Beweglichkeit vorhanden, nämlich die Neigbarkeit des Objektivteiles. Neigen wir nun bei hochgeschobenem Objektiv dieses, ausserdem auch noch nach oben so, dass die verlängerte Objektivachse den Mittelpunkt der Mattscheibe trifft, so arbeiten wir mit dem gleichen normalen Bildmittel wie bei nicht geneigten und nicht aus seiner Mittelstellung geschobenen Objektive.

Auf die Bildverhältnisse übt die Neigung des Objektives keinen Einfluss aus, weil ja die Verhältnisse zwischen Objektweite zur Bildweite für keine Bildteile geändert werden, allerdings müssen wir etwas abblenden, um genügende Schärfentiefe zu erhalten, denn die Mattscheibe

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

befindet sich ja nicht mehr in der Brennebene. Das gleiche ist übrigens auch der Fall, wenn wir bei schräg gerichteter Kamera die Mattscheibe der Objektebene parallel stellen.

Die Möglichkeit, den Vorderteil nach rechts und links drehen zu können, was natürlich einen entsprechenden Zweck hat, mag zwar hin und wieder eine Annehmlichkeit bieten, aber derartige Fälle dürften so selten vorkommen, dass der Vorteil in keinem richtigen Verhältnisse zu der dann nicht zu umgehenden Verteuerung des Apparates stände. Meines Wissens gibt es auch keine Kamera, die eine Drehbarkeit des Vorderteiles um die senkrechte Achse besitzt.

Schliesslich seien noch über die Verstellungen für Hoch- und Queraufnahmen einige Worte gesagt. Es ist sehr unpraktisch, den Apparat ab- und anschrauben zu müssen, um die Richtung des Formates ändern zu können, aber auch die Drehung des ganzen Mattscheibenteils samt dem Balg und die Befestigung des Rahmens durch Einhaken, wie man es bei den billigen Stativapparaten findet, ist auch wenig vorteilhaft, weil ein solcher Apparat deshalb nicht genügende Festigkeit haben kann. Es sind daher mehr die quadratischen Kameras mit besonderen Umsatzrahmen zu empfehlen, die in den Hinterrahmen eingebaut sind.

Eine volle Würdigung des Nutzens der verschiedenen Beweglichkeiten wird vielleicht manchen vor einem übereilten Kauf zurückhalten.

Vom Haushaltplan der Innung.

[Nachdruck verboten.]

Bei einer Zwangsinnung sind bekanntlich die Beiträge für alle Mitglieder nicht gleich, sondern meistens nach der Zahl der beschäftigten Gehilfen abgestuft. Dadurch wird die Kassenverwaltung etwas schwieriger als bei den Vereinen, wo ein einheitlicher Beitrag erhoben wird. Um dem Kassierer die Arbeit möglichst zu erleichtern, muss schon bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltplanes auf die Eigenart der Innungsverwaltung Rücksicht genommen werden. Auch um Angriffe zurückzuweisen, ist es notwendig, dass die Ausgaben gleich nach den Zwecken geordnet sind, die der Gesetzgeber den Innungen gestellt hat. Sehr zu empfehlen ist es, den Haushaltplan nach einer bestimmten Vorlage einheitlich aufzustellen, um so dem Central-Verband die Möglichkeit zu geben, für statistische Zwecke die Aufwendungen der Innungen zusammenzustellen. Als zweckmässige Vorlage empfehlen wir nachstehende Aufstellungen.

An der Hand dieses Haushaltplanes kann der genaue Beitrag leicht festgestellt werden, die Behörde bekommt einen richtigen Einblick in die Arbeit der Innung. Wird eine Abschrift des Haushaltplanes jedes Jahr dem Central-Verbande eingereicht, so kann dieser jährlich eine Uebersicht über die Arbeiten der Innungen für unser Gewerbe geben. Derartige Uebersichten sind sehr wichtig, da sie auch die grösste Beachtung bei den übergeordneten Behörden, Nationalökonomen usw. finden und die Achtung für die Innungsarbeit in diesen Kreisen und bei den eigenen Berufsgenossen heben[1]). Kg.

1) Haushaltpläne nach den hier wiedergegebenen Mustern sind vom Vorsitzenden des Central-Verbandes zu beziehen. Die Redaktion.

Einnahmen.

Abschnitt	Ziffer	Bezeichnung	Einzelbeträge Mk.	Einzelbeträge Pf.	Gesamtsumme Mk.	Gesamtsumme Pf.
I.		**Mitgliederbeiträge.**				
	1.	..... Mitglieder $^1/_4$ ($^1/_2$) jährlich				
	2.	..... beschäftigte Personen $^1/_4$ ($^1/_2$) jährlich . . .				
II.		**Strafgelder.**				
	1.	Für Fehlen und Zuspätkommen in den Versammlungen				
	2.	Sonstige Strafen				
III.		**Einschreibe- und Prüfungsgebühren für Lehrlinge.**				
IV.		**Sonstige Einnahmen.**				
		Gesamteinnahmen:				

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Ausgaben.

Abschnitt	Ziffer	Bezeichnung	Einzelbeträge Mk.	Einzelbeträge Pf.	Gesamtsumme Mk.	Gesamtsumme Pf.
I.		**Verwaltung.**				
	1.	Drucksachen, Papierbedarf usw.				
	2.	Porto				
	3.	Fernsprecher				
	4.	Schreibhilfe				
II.		**Ausgaben für die Erziehung des Nachwuchses.**				
	1.	Beihilfe für die Fachschule				
	2.	Vergütung an die Beauftragten				
	3.	Prämien für Lehrlinge				
	4.	Für Prüfungen				
III.		**Ausgaben zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.**				
	1.	Vergütung an den Obermeister				
	2.	Vergütung an den Schriftführer				
	3.	Vergütung an den Kassierer				
	4.	Bezug der „Photographischen Chronik“ für die Mitglieder				
	5.	Für die Abgeordneten der Verbandstage, für den Besuch von Kursen und Ausstellungen				
	6.	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs				
	7.	Zur Veranstaltung von Ausstellungen				
	8.	Beitrag zum Central-Verband				
	9.	Beitrag zum Innungsausschuss				
IV.		**Ausgaben zur Förderung des Gemeinsinns.**				
	1.	Jahresfest				
	2.	Unterstützung in Notfällen				
	3.	Beitrag zur Sterbekasse des Central-Verbandes				
V.		**Bildung eines Sparguthabens für unvorhergesehene Ausgaben.**				
				Gesamtausgaben:		

Zur Angestelltenversicherung.

In Nr. 98, Jahrgang 1912, dieser Zeitschrift nahm ich Gelegenheit, eine meines Erachtens unrichtige Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu berichtigen. Diese Auslegung ging dahin, dass auch alle im photographischen Beruf tätigen Zeichner und Koloristen in die Gruppe der versicherungspflichtigen Angestellten gehören. Demgegenüber führte ich aus, dass Zeichner und Koloristen ihrer ganzen Tätigkeit nach gar nicht zu der Kategorie der versicherungspflichtigen Angestellten gezählt werden können. Den Begriff „graphischer Zeichner“ abzugrenzen, ist so gut wie unmöglich. Gerade die Zeichner, Koloristen und Retoucheure rekrutieren sich aus verschiedenen Berufen und wechseln sehr häufig ihr Tätigkeitsgebiet, so dass, wenn diese Zeichner auf Grund der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig wären, sie beständig zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit hin- und herpendeln würden.

Aber auch abgesehen von diesen tatsächlich obwaltenden Verhältnissen, habe ich mich bei meiner Auslegung gestützt auf die Motive zum Gesetz und die Auffassung, die bei den an dem Gesetz in erster Linie beteiligten Kommissionsmitgliedern des Reichstages über diese Streitfrage herrscht. Ferner konnte ich auch für meine Ansicht die Auslegung heranziehen, die das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt unterm 20. Juni 1912 in der Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Personen, veröffentlicht hat.

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Persönlichkeit des Verfassers der in dieser Zeitschrift veröffentlichten, meines Erachtens unrichtigen Auslegung war mir völlig gleichgültig und konnte es auch um so mehr sein, als ich wohl deutlich genug zum Ausdruck brachte, dass es mir nur auf die Sache selbst ankam, über die Klarheit zu schaffen gerade bei dem Bestehen der widerstreitendsten Ansichten besonders nötig erschien.

Um so eigenartiger berührt gegenüber meiner durchaus sachlichen Darlegung in Nr. 98 der persönlich gereizte Ton, in dem jetzt Herr Dr. Schneickert gegen mich polemisiert. Statt wenigstens den Versuch zu machen, meine Ansicht aus den tatsächlichen Verhältnissen, den Motiven des Gesetzes, den Verhandlungen des Reichstages, den von der Reichsversicherungsanstalt herausgegebenen Veröffentlichungen sachlich zu widerlegen, hält es Herr Dr. Sch. für angebracht, meine Gesetzesauslegung als „unsicher", „ganz und gar verfehlt" und „voreilig" zu bezeichnen.

Ganz abgesehen davon, dass es in derartigen Fragen nur darauf ankommt, was gesagt wird, nicht wer es sagt, sind praktische Juristen, auf deren Urteil Wert gelegt wird, über meine Auslegung anderer Ansicht als Dr. Sch. Soweit seine Ausführungen sachlich sind, vermag übrigens Herr Dr. Sch. nichts anderes zu sagen, als meiner Auslegung die seinige gegenüberzustellen. Hätte Herr Dr. Sch. ein schiedsrichterliches Urteil abgewartet oder sich wenigstens eingehender mit der Materie beschäftigt, so hätte er feststellen können, dass 1. die graphischen Zeichner und Koloristen weder nach dem Gesetz, noch nach der Anleitung, den Kreis der versicherten Personen betreffend, unter das Angestellten-Versicherungsgesetz fallen; 2. dass der Begriff „graphischer Zeichner" versicherungstechnisch gar nicht zu erfassen ist, weil die graphischen Zeichner sich von den anderen Graphikern, z. B. Lithographen, ihrer ganzen Stellung nach nicht unterscheiden; 3. falls die graphischen Zeichner der Angestelltenversicherung unterstellt würden, sie wegen des Hin- und Herpendelns zwischen versicherter und nicht versicherter Tätigkeit die lange Wartezeit in der Angestelltenversicherung kaum zurücklegen könnten, und deshalb nur selten einer von ihnen in die Lage käme, den Anspruch auf die Leistungen des Gesetzes geltend zu machen [1]).

F. H.

1) Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt im Königreich Sachsen hat in Nr. 11 seiner amtlichen Veröffentlichungen eine Bekanntmachung erlassen, durch die meine Auslegung des Gesetzes bestätigt und die Zweifelsfrage, die bezüglich der Angestelltenversicherung gerade in photographischen Betrieben jetzt aufgeworfen wird, aufgeklärt wird. In dieser Bekanntmachung heisst es: „Der Angestelltenversicherung unterliegen nicht: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, und zwar auch dann nicht, wenn sie jährlich mehr als 2000 Mk. verdienen."

Innungs- und Vereinsnachrichten.

(Für diese Nachrichten übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Thüringer Photographen-Bund.

Korporatives Mitglied des Central-Verbandes Deutscher Photographen-Vereine und Innungen (J. P.).

Nachruf.

Am 27. Dezember 1912 entschlief sanft unser ältestes, treues Mitglied,

Herr Hofphotograph **C. Beitz senior**

in Arnstadt,

im Alter von 82 Jahren. Kollege Beitz war in den langen Jahren seiner Mitgliedschaft ein eifriger Förderer unseres Bundes und uns allen ein lieber, aufrichtiger Freund, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Vorstand des Thüringer Photographen-Bundes.
P. Strnad, Vorsitzender.

Schleswig-Holsteinischer Photographen-Verein.

Um mir unnötige Arbeit zu ersparen, ersuche ich die Mitglieder unseres Vereins, den Beitrag für das Jahr 1913 in Höhe von 16 Mk. bis zum 18. Januar post- und bestellgeldfrei an mich einsenden zu wollen. Bis dahin nicht eingehende Beträge werde mir erlauben, zuzüglich der entstehenden Portounkosten, durch Postnachnahme zu entnehmen.

Itzehoe, den 29. Dezember 1912.

Mit kollegialem Gruss Otto Stiegler.

Photographen-Zwangsinnung für den Handwerkskammerbezirk Dortmund.

Sitz: Bochum.

Der Haushaltplan für das Jahr 1913 liegt vom 1. bis 8. Januar bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen. Einsprüche sind an den Vorsitzenden schriftlich oder in der nächsten Innungsversammlung mündlich vorzubringen. Aug. Arnold, I. Vorsitzender.

Die am 1. Januar fälligen Mitgliedsbeiträge für das erste Halbjahr 1913 im Betrage von 5 Mk. von Mitgliedern, welche Gehilfen, Hilfskräfte oder Lehrlinge beschäftigen (4 Mk. ohne solche); ferner die Beiträge für das verflossene Halbjahr für die beschäftigt gewesenen Gehilfen bezw. Hilfskräfte je 2 Mk. und Lehr-

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

linge je 1 Mk., sind bis zum 8. Januar 1913 an den Kassierer Herrn Adolf Köster, Hagen i. W., Bahnhofstrasse 33, porto- und bestellgeldfrei einzusenden; ausserdem sind die rückständigen Beträge beizufügen. Die bis zu diesem Termine nicht eingegangenen Beträge werden, inkl. Nachnahmegebühr, eingezogen.

Der Vorstand.

Aug. Arnold, Vorsitzender. — Fr. Runge, Schriftführer.

Photographen-Zwangsinnung Sitz Danzig.

Zu der am Mittwoch, den 15. Januar, abends 8 Uhr, im Lokal Brück, Danzig, Hundegasse 96, stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder hiermit eingeladen.

Zur Tagesordnung steht:

1. Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.
2. Innungsbeschluss: „Mitglieder zu § 4 (Abs. 2, 3, 4) sollen von der Verpflichtung, zur Innungsversammlung zu erscheinen, befreit sein."
3. Beschlussfassung über Erweiterung des § 4.
4. Mitteilung über die bisherige Tätigkeit des Vorstandes.
5. Verschiedenes.

Der Vorstand:

Arke, I. Vorsitzender. — von Jakubowski, I. Schriftführer.

Photographen-Zwangsinnung Mülhausen i. Els. für den Bezirk Ober-Elsass.

Nachdem unsere Innungsstatuten vom Bezirkspräsidium durch Verfügung vom 17. Oktober 1912 genehmigt, fanden am 10. Dezember 1912 im Rathaussaale zu Mülhausen die Wahl des Innungsvorstandes statt. Als Wahlleiter und gesetzlicher Vertreter der Aufsichtsbehörde war Herr Beigeordneter Zündel anwesend. Nach Verlesung der hierauf bezüglichen Vorschriften wurde zur Wahl geschritten, welche folgendes Resultat ergab. Es wurden gewählt die Herren: J. Stegmann-Mülhausen i. Els., als I. Vorsitzender; C. Paul-Colmar i. Els., als stellvertretender Vorsitzender; A. Schmitt-Mülhausen i. Els., als Schriftführer; R. Adam-Mülhausen, als Kassierer. — Ferner als Mitglieder des Vorstandes die Herren: E. Gebauer und H. Cadé-Mülhausen, und J. Christof-Colmar.

Alle Zuschriften, die Innung betreffend, sind an Herrn J. Stegmann-Mülhausen i. Els. zu richten.

Der Obermeister: J. Stegmann. — Der Schriftführer: A. Schmitt.

Photographen-Innung Sitz Wiesbaden.

Die Innungsmitglieder werden gebeten, die noch rückständigen Fragebogen gefälligst umgehend an den Unterzeichneten einzusenden.

Georg Pfusch, Obermeister.

Auszeichnungen.

Se. Maj. der König von Württemberg hat den Leiter der Allgemeinen Deutschen Photographischen Ausstellung Heidelberg 1912, Herrn Hofphotograph Gottmann, unter dem 2. Dezember 1912 durch Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Friedrichordens ausgezeichnet, nachdem Herrn Gottmann, wie wir bereits gemeldet haben, von dem Protektor der Ausstellung, Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Baden, das Ritterkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens verliehen worden war.

Herr Hans Dänzer in Koburg wurde vom Herzog Carl Eduard von Sachsen-Koburg-Gotha zu dessen Hofphotographen ernannt.

Gerichtswesen.

Die Sonntagsarbeit der Gehilfen, auf die sich die Rechtsauskunft in Nr. 93, Jahrg. 1912 dieser Zeitschrift (Frage 88) bezieht, ist in Nr. 50 der „Graphischen Presse" (vom 13 Dezember 1912) zum Gegenstand eines mit F. H. unterzeichneten Artikels gemacht worden, der wiederum Veranlassung nimmt, meine Auskunft, dass Gehilfen zu der gesetzlich zugelassenen Sonn- und Feiertagsarbeit verpflichtet werden können, als Irrtum zu bezeichnen. Diese fortwährenden Berichtigungen von F. H. veranlassen mich immer wieder, meine rechtlichen Ausführungen zu verteidigen, nicht etwa aus eigenem Interesse, sondern zur Aufklärung der Rechtsauskünfte suchenden Leser dieser Zeitschrift und Mahnung, sich nicht durch die Angriffe eines Nichtjuristen verwirren zu lassen. Ich möchte F. H. empfehlen, das nachstehende Gewerbegerichtsurteil vom 20. Juni 1912, also aus der neuesten Zeit, seiner zitierten Entscheidung des Gewerbegerichts Berlin aus dem Jahre 1902 an die Seite zu stellen, was ich um so mehr empfehlen kann, als diese Entscheidung einstimmig, also auch mit Zustimmung der Gehilfenbeisitzer, gefällt worden ist, wie mir aus zuverlässigster Quelle mitgeteilt wurde.

Der Photograph P. in D. suchte durch eine Annonce einen tüchtigen ersten Kopierer, der den Tonprozess für Matt vollkommen beherrschen, sowie ein perfekter Assistent bei Aufnahmen sein muss. Der Kopierer M. meldete sich persönlich und wurde gegen ein Monatsgehalt von 120 Mk. eingestellt. Gleich am ersten Sonntag weigerte sich M., ins Geschäft zu kommen, da er nur an den Wochentagen, nicht aber auch Sonntags assistieren wollte. P. entliess den M. sofort, der 56 Mk. für die 14tägige Kündigungsfrist einklagte. Das Gewerbegericht wies die Klage ab mit der Begründung, dass es bei den Photographen allgemein üblich sei und da für sie die gesetzlichen Ausnahmen gelten, dass Sonntags Aufnahmen gemacht werden und das hierzu nötige Personal in der gesetzlich freigegebenen Zeit beschäftigt werden könne; Kläger sei daher verpflichtet gewesen, auf Wunsch des Beklagten am Sonntag zu kommen, zumal er ausser als Kopierer auch als Assistent engagiert worden sei. Durch Ortsstatut bei den Photo-

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

graphen ein fünfständiges Offenhalten der Ateliers an Sonn- und Feiertagen gestattet. M. hätte, wenn er mehrere Sonntage hintereinander beschäftigt worden wäre, die vorgesehene freie Zeit beanspruchen können; die Weigerung des M., den ersten Sonntag zu arbeiten, sei daher ein Grund zur sofortigen Entlassung und die Forderung der Gehaltszahlung für 14 Tage ungerechtfertigt. Für die Sonntagsarbeit sei die vorgeschriebene freie Zeit in der Woche oder ein vorgeschriebener freier Sonntag zu gewähren.

Im übrigen geht aus § 105a der Gewerbeordnung klar hervor, dass zu Arbeiten, die nach den über die Sonntagsruhe geltenden Bestimmungen auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, die gewerblichen Arbeiter, also auch die Gehilfen, verpflichtet werden können, was durchaus nicht erst ausdrücklich beim Engagementsvertrag vereinbart zu werden braucht. Im Gegenteil muss, falls jede Sonntagsarbeit des Gehilfen ausgeschlossen sein soll, diese negierende Vertragsabrede ausdrücklich geschehen. Dr. Schneickert.

Das bekannte Häuserphotographieren und das Hausiersteuergesetz. Urteil des Preussischen Kammergerichts vom 13. Mai 1912. [Nachdruck, auch im Auszug verboten.] Ein Photograph, der Häuser mit den an das Fenster gerufenen Bewohnern photographiert, bietet diesen gewerbliche Leistungen dann feil, wenn er sie durch die Aufforderung, an die Fenster zu kommen, in einer ihnen erkennbaren Weise zur Zahlung für die Aufnahme oder die danach hergestellten Abzüge verpflichten will, nicht aber dann, wenn er die Photographie lediglich herstellt, um später bei den photographierten Personen Bestellungen auf die Abzüge oder die nach diesen Abzügen hergestellten Ansichtspostkarten zu suchen. Hierzu sei auf folgenden interessanten Fall verwiesen: Der Angeklagte, der eine gewerbliche Niederlassung in C. hat, photographierte mehrere Häuser in den Strassen von H., nachdem er vorher durch einen Gehilfen die Bewohner hatte auffordern lassen, an die Fenster zu kommen. Am folgenden oder einem der nächsten Tage legte er dann einen Probeabzug, den er in C. angefertigt hatte, den Bewohnern der betreffenden Häuser vor und bot an, nach diesen Abzügen Ansichtspostkarten herzustellen. Einen Gewerbeschein hatte er nicht eingelöst. Gemäss §§ 1 und 18 des Hausiersteuergesetzes wurde er vom Schöffengericht und Landgericht verurteilt, weil er dadurch, dass er den Hausbewohnern sagen liess, sie möchten an die Fenster kommen, da sie jetzt photographiert würden, seine gewerbliche Leistung, die in der Aufnahme des Bildes nebst Ausführung der zugehörigen Arbeiten bestanden hat, feilgeboten habe. Auf die Revision des Angeklagten führte das Kammergericht Berlin aus: Wenn ein Photograph Hausbewohner auffordert, an die Fenster zu treten, damit er sie mit den Häusern unter Benutzung eines mitgebrachten Apparates photographieren könne, und wenn diese Personen der Aufforderung Folge leisten, so kann in der Aufforderung ein Feilbieten einer gewerblichen Leistung und in dem Herantreten dieser Personen an die Fenster die Annahme dieser Leistung gefunden werden. Es ist dies aber nur dann der Fall, wenn der Photograph eine Leistung anbieten, also die Aufnahme gleichzeitig im wirklichen oder vermeintlichen Interesse der Gegenpartei mit der der Kunden erkennbaren Absicht vornehmen will, diese zur Zahlung — wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen — zu verpflichten. Ein solches Feilbieten liegt aber dann nicht vor, wenn der Gewerbetreibende die Tätigkeit ausschliesslich in seinem eigenen Interesse, somit ohne die Absicht, den Aufzunehmenden hierdurch etwas zu leisten und von ihnen eine Gegenleistung zu beanspruchen, vornimmt, also etwa um eine Leistung vorzubereiten, auf die er dann später Bestellungen aufsuchen will. — Der entgegenstehenden Ansicht des badischen Ministerialerlasses vom 3. Januar 1911, wonach eine derartige Handlungsweise eines Photographen stets, also auch in den Fällen der letztgedachten Art, als ein Feilbieten gewerblicher Leistungen aufzufassen sei, vermag der Senat nicht beizutreten. Im vorliegenden Falle hat Angeklagter nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einen oder mehrere Tage nach der Aufnahme der Häuser den Bewohnern einen in C. angefertigten Probeabzug vorgelegt und angeboten, danach Ansichtspostkarten anzufertigen. Danach würde die Handlungsweise des Angeklagten vor und bei Aufnahme der Häuser kein Angebot einer gewerblichen Leistung gewesen sein, dessen Annahme die Hausbewohner zur Zahlung verpflichtete, sondern nur eine rechtlich belanglose Tätigkeit in seinem eigenen Interesse, welche ihm ermöglichen sollte, Bestellungen auf gewerbliche Leistungen (auf die nach dem Probeabzug anzufertigenden Postkarten) aufsuchen und demnächst ausführen zu können, und die nicht anders zu beurteilen wären, wenn Angeklagter die zufällig und ohne seine Aufforderung an den Fenstern stehenden Personen photographiert hätte. Da aber die Strafkammer trotzdem ausdrücklich feststellt, dass ein Feilbieten einer gewerblichen Leistung vorgelegen habe, so erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass noch andere Tatumstände vorliegen, die eine abweichende Beurteilung begründen können. Die Sache wurde deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. (Aktenzeichen 1. S. 379/12; vergl. Gewerbearchiv Bd. 12, S. 77 ff.) sk.

Kleine Mitteilungen.

— In einer Sitzung des Thorner Schöffengerichts hatte sich der Geschäftsreisende Eduard Schneider, ohne festen Wohnsitz, wegen fortgesetzten Betruges zu verantworten. Der Angeklagte stand bis zum August 1911 im Dienste der Firma Bilz & Co. in Frankfurt a. M., für welche er Bestellungen auf Photographien entgegennehmen sollte. In dem genannten Monat rief ihn die Firma zurück, da ihr das Geschäft nicht lohnend erschien. Der Angeklagte folgte jedoch der Aufforderung nicht, zog vielmehr auf eigene Faust durch die deutschen Lande, photographierte zum Scheine besonders Bauerngehöfte und liess sich durchschnittlich eine Anzahlung von 3 Mk. auf die zu liefernden Bilder geben. Natür-

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 08036 5474

lich hatten die Besteller das Nachsehen. Dies Geschäft betrieb der Angeklagte nach seinem eigenen Geständnisse etwa 14 Monate und hat etwa 700 Leute mit zusammen gegen 2000 Mk. geschädigt. Als er hörte, dass gegen ihn zahlreiche Anzeigen eingelaufen waren, stellte er sich freiwillig dem Gericht in Thorn und wurde in Haft genommen. Erschwerend war es für den Angeklagten, dass er wegen Unterschlagung bereits zweimal vorbestraft ist. Der Gerichtshof erkannte daher trotz des reumütigen Geständnisses des Angeklagten auf 1 Jahr Gefängnis, wovon 1 Monat als durch die Untersuchungshaft für verbüsst erachtet wurde. Der Angeklagte verzichtete auf die Rechtsmittel der Berufung. („Die Presse", Thorn.)

Fragekasten.

a) Technische Fragen.

Frage 3. Herr *U. I.* in P. 1. Welche Wirkung hat bei einem alkalischen Entwickler eine Veränderung der Menge des Natriumsulfits, bezw. kann man ohne Schaden die im Rezept gegebene Natriumsulfitmenge erheblich herabsetzen.

2. Welche Wirkung hat eine Vermehrung des Natriumsulfitzusatzes?

Antwort zu Frage 3. 1. Das Natriumsulfit dient in der Entwicklungslösung dazu, die freiwillige Oxydation der Entwicklungssubstanz durch den Sauerstoff der Luft während des Entwicklungsvorganges vollkommen zu verhindern. Daher genügt im allgemeinen ein Natriumsulfitzusatz von der Menge, welche ausreicht, während der Zeit der Entwicklung diese Wirkung auszuüben. Will man daher einen Entwickler wiederholt gebrauchen, so muss die Natriumsulfitmenge entsprechend grösser gewählt werden, damit nicht infolge der freiwilligen Oxydation der Entwicklungssubstanz Farbschleier oder die Bildung von Farbstoffbildern in unerwünschtem Masse auftritt. Bei Entwicklern, welche nur einmal gebraucht werden sollen, kann daher die Natriumsulfitmenge im allgemeinen gering gewählt werden.

Antwort 2. Eine Vergrösserung des Natriumsulfitzusatzes ist im allgemeinen ohne erheblichen Einfluss auf einen im übrigen normal zusammengesetzten Hervorrufer, doch ist es nicht zweckmässig, die Sulfitmenge übermässig zu vergrössern, weil ein solcher Entwickler gewöhnlich etwas härter arbeitet oder auch sonstige fehlerhafte Eigenschaften besitzt, die allerdings mit der Qualität des benutzten Natriumsulfits verändert sein können.

b) Rechtliche Fragen.

Frage 1. Herr *K. S.* in C. In meinem Mietvertrag, nach welchem ich ein Geschäft im Betrieb übernommen habe, steht, dass ich das Geschäft nach Ablauf des Mietvertrages in derselben Weise wieder zurückzugeben habe. Muss ich danach auch die während der Vertragszeit von mir hergestellten Negative mit übergeben?

Antwort zu Frage 1. Wenn Sie das Geschäft mit dem bisherigen Bestand an Negativen übernommen hatten, müssen Sie auch den während Ihrer Vertragszeit entstandenen Plattenzuwachs Ihrem Nachfolger hinterlassen; denn so will es der Vertrag. Es liegt hier ein ähnliches Verhältnis vor, wie zwischen Angestellten und Unternehmer, auf den regelmässig das Urheberrecht an den von Angestellten gemachten Aufnahmen ohne weiteres übergeht. Der Eigentümer und Vermieter des Geschäfts hat ein wohlberechtigtes Interesse daran, dass der Wechsel des Mieters keine nachteiligen Folgen auf den Fortgang des Geschäfts ausübt, die er am ehesten dann vermuten könnte, wenn jeder Mieter die von der Kundschaft bestellten Aufnahmen mit sich fortnähme. Etwaige Wünsche hätten Sie sich beim Vertragsabschluss durch entsprechende Vorbehalte sichern müssen. Dr. Sch.

Frage 2. Herr *C. R.* in K. Ein hervorragender Redner hat mir das alleinige Verkaufsrecht seines Porträts übertragen. Wie schütze ich mich gegen Nachbildungen des Porträts?

Antwort zu Frage 2. Das Kunstschutzgesetz schützt das Porträt des Redners ohne weiteres, soweit Ihnen die gewerbsmässige Verbreitung des Bildes übertragen wurde, was Sie sich am besten auch schriftlich bestätigen lassen, um nötigenfalls Ihre Rechts- und Schadenersatzansprüche schneller und wirksamer geltend machen zu können. In der schriftlichen Bestätigung müsste auch ein den § 18, Abs. 2, des Kunstschutzgesetzes ausschliessender Vermerk enthalten sein, durch den der Porträtierte selbst auf sein eigenes Vervielfältigungsrecht verzichtet. Dr. Sch.

Frage 3. Herr *A. C.* in K. Wie habe ich mich zur Abstellung der (den Fahrstuhl und die Haupteingangstüre betreffenden) Beschwerdepunkte meinem Vermieter gegenüber zu verhalten?

Antwort zu Frage 3. Wenn im Vertrag steht, dass der zum Atelier führende Fahrstuhl von morgens 7½ Uhr bis abends 7½ Uhr vom Führer bedient wird, und er 2 Monate überhaupt nicht funktionierte, zum Herabbefördern nur noch bedingungsweise und Sonntags nachmittags von 2 Uhr ab überhaupt nicht mehr bedient wird, so kann der Mieter gemäss § 537 des B. G. B. für die Zeit, während deren die Tauglichkeit des Ateliers dadurch gemindert ist, eine angemessene Minderung des Mietzinses oder gemäss § 538 des B. G. B. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn, wie Sie sagen, durch die Fahrstuhlkalamität Ihre ganze Existenz bedroht ist, bleibt Ihnen nach erfolglos abgelaufener Frist, die Sie dem Vermieter zur Beseitigung des Mangels stellen, nur noch die gerichtliche Klage gegen den Vermieter auf Erfüllung des Vertrages, bezw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung übrig. Ob die Schliessung der Haupteingangstüre während der Sonntag-Nachmittage auch zu dem vertragswidrigen Verhalten des Vermieters zu rechnen ist, lässt sich hier nicht beurteilen. Dr. Sch.

Prospektbeilage in dieser Nummer:
Julius Gläser, Dresden-N. (Photographische Kartons, Tableaux und Passepartouts).

Für die Redaktion verantwortlich: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. Miethe in Berlin-Halensee.
Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Generated on 2023-01-29 17:47 GMT / https://hdl.handle.net/2027/mdp.39015080365474
Public Domain in the United States / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us
Digitized by UNIVERSITY OF MICHIGAN
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN